

Die Deputation ist zwar der Ansicht, daß man es bei der Fassung des Entwurfs hätte bewenden lassen können, da sich jedoch die Staatsregierung mit der vorgenommenen Abänderung einverstanden erklärt hat, so hat sie kein Bedenken, der Kammer anzurathen:

„der vorstehenden von der zweiten Kammer angenommenen Fassung beizutreten.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den vorgetragenen Theil des Berichts das Wort begehrt.

Staatsminister D. Schinsky: Was den Satz unter Nr. 2 Seite 528 anlangt, so beantragt Ihre Deputation, daß in der zweiten Zeile von unten herauf noch die Worte: „oder Fideicommißbehörde“ eingeschaltet werden sollen. Ich bemerke, daß diese Worte auf meinen Antrag bereits in der zweiten Kammer eingeschaltet worden sind; das geht hervor aus Seite 1251 und 1264 der Landtagsmittheilungen. Ich erlaube mir, Ihnen die letzte Stelle zu geben; es heißt da: „Der Satz unter Nr. 2 würde so lauten: Sollen Ablösungscapitale für von Lehns- oder Fideicommißgütern abgelöste Dienste, Grunddienstbarkeiten, Gefälle oder sonstige Leistungen vom Berechtigten zur Erkaufung eines zum Lehne oder Fideicommiß zu schlagenden Grundstücks verwendet werden, so bedarf es hierzu einer besondern Einwilligung der Mitbelehnten oder Fideicommißinteressenten nicht, vielmehr ist solche lediglich von der Einwilligung der Lehns- oder Fideicommißbehörde, welche allein hierüber zu cognosciren hat, abhängig.“

Was den Satz unter Nr. 3 Seite 528 anlangt, so hat allerdings auch die erste Deputation der zweiten Kammer, besage des von ihr erstatteten Berichts, diesen Satz in Vorschlag gebracht, auf meine bei der Debatte gemachte Gegenvorstellung aber denselben fallen lassen, und die zweite Kammer ist dem einstimmig beigetreten. Ich habe an die geehrte Deputation der ersten Kammer und an die hohe erste Kammer selbst das Ersuchen zu stellen, das Nämliche zu thun. Es ist der Satz unter Nr. 3 nach meinem Dafürhalten überflüssig, ja er ist sogar in gewisser Beziehung bedenklich. Ueberflüssig ist der Satz aus dem Grunde, weil Dasselbe, was er besagt, bereits gesetzlich feststeht, und zwar in noch viel größerer Maasse. Es wurden nämlich kurz nach dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes von 1832 die Lehnscurien durch eine Verordnung des Justizministeriums ermächtigt, auf Ablösungen und Ablösungsmittel das Mandat vom 18. Januar 1826 anzuwenden. Dieses Mandat besagt, daß bei Dismembrationen von Grundstücken die Realgläubiger nicht befragt zu werden brauchen, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde die Ueberzeugung hat, daß das Interesse der Realgläubiger durch die Dismembrationen nicht gefährdet sei. Nach jener Ministerialverordnung wurden nun auch bei Ablösungen die Ablösungsmittel dem Gutsbesitzer zur freien Verfügung überlassen, sobald die bei dem Gute vorhandenen Realgläubiger dadurch nicht gefährdet erschienen. Was durch diese Ministerialverordnung festgesetzt wurde, ist späterhin durch das Gesetz, die Grund-

und Hypothekenbücher betreffend, vom 6. November 1843, gesetzlich ausgesprochen worden. Nach diesem Gesetze nämlich gestaltet sich die Sache so. In Grundstücksdismembrationen haben in der Regel die Gläubiger einzuwilligen; stellt sich aber heraus, daß selbige durch die Dismembration nicht gefährdet werden, so kann die Grund- und Hypothekenbehörde die Einwilligung der Gläubiger ergänzen, sie brauchen nicht befragt zu werden. Dasselbe soll nach §. 64 des fraglichen Gesetzes bei Veräußerungen nutzbarer Realgerechtigkeiten beobachtet werden; zugleich ist aber in dieser Paragraphe mit ausgesprochen worden, daß es, was die Ablösungen anlangt, bei der Vorschrift der §. 9 des Ablösungsgesetzes bewende. Hieraus folgt, daß die Gläubiger des berechtigten Gutes einer Ablösung an sich nicht widersprechen können, das geht eben aus §. 9 des Ablösungsgesetzes hervor, sondern nur ein Recht auf die später für das berechtigte Gut ausfallenden Ablösungsmittel haben. Allein da nach §. 64 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, Dasselbe bei Ablösungen und Veräußerungen nutzbarer Realrechte stattfinden soll, was bei Dismembrationen stattfindet, so folgt daraus wieder, daß, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde die Ueberzeugung hat, daß die Realgläubiger durch die Ablösung und Freigebung der Ablösungsmittel nicht gefährdet sind, daß, sage ich, die Grund- und Hypothekenbehörde dies zu thun eben berechtigt ist. In Folge der von mir angezogenen Ministerialverordnung, sowie später der Vorschrift des Gesetzes von 1843, sind nun auch seitdem fortwährend in allen Fällen, wo die Realgläubiger nicht benachtheiligt erschienen, alle Ablösungsmittel, mochten sie so viel oder so wenig betragen, wie sie wollten, mochten sie in baarem Gelde, in Landrentenbriefen oder in Rentenspißen bestehen, den Besitzern der berechtigten Güter ohne Weiteres preisgegeben worden. Sie sehen also, meine Herren, daß gesetzlich schon viel mehr feststeht, als der Satz unter Nr. 3 Seite 528 enthält. Ich muß aber auch noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn dieser Satz in das Gesetz aufgenommen würde, dadurch sehr leicht ein Mißverständnis herbeigeführt werden könnte; wird nämlich vorgeschrieben, daß die Rentenspißen dem Besitzer des berechtigten Gutes freigegeben werden sollen, wenn die Realgläubiger dadurch nicht benachtheiligt werden, so kann dies möglicherweise dahin führen, daß die Grund- und Hypothekenbehörden irre werden, daß sie dann zwar in Folge jener Vorschrift die Rentenspißen freigeben, aber andere Ablösungsmittel zurückhalten, und wegen letzterer unbedingt nach dem Ablösungsgesetze von 1832 verfahren. Also, meine Herren, ich wiederhole nochmals, daß nach meiner Ansicht der Satz unter 3 nicht bloß überflüssig, sondern sogar schädlich und bedenklich ist.

Referent Bürgermeister Hennig: Zunächst bemerkte der Herr Minister, daß die Einschaltung des Wortes „Fideicommißbehörde“ nach dem Worte „Lehnsbehörde“ nicht nothwendig sei, weil es bereits von der zweiten Kammer geschehen sei. Er bezog sich auf die Landtagsmittheilungen. Es ist mir